

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **51/52 (1908)**

Heft 20

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beaufschlagtes Rad, wenn die positive Richtung des Rad-druckes mit derjenigen der radialen Durchflussbewegung zusammenfallend angenommen wird.

Die vorstehend abgeleiteten drei Ausdrücke für die Arbeitsleistung und die beiden passiven Raddrucke haben natürlich ganz allgemeine Gültigkeit, d. h. sie gelten sowohl für Druck- als auch für Ueberdruckturbinen. Man erkennt ohne weiteres, dass die hydraulische Leistung für alle Turbinengattungen immer nur durch eine und dieselbe Gleichung rein dynamischen Charakters bestimmt ist, während inbezug auf die passiven Raddrucke bei Aktionsturbinen die Ausdrücke mit dem Aussehen statischer Flüssigkeitspressungen in Wegfall kommen.

Vom Lötschbergtunnel.

Wir finden in den «Basler Nachrichten» eine anscheinend von unterrichteter Seite stammende st.-Korrespondenz, die zunächst berichtet, dass am 9. November mit der Bohrung an den Sondierlöchern im Gasternthal begonnen werden solle, und man erwarte, noch im Laufe dieses Monats darüber orientiert zu sein, ob der Tunnel in der bisherigen Richtung weiter geführt werden kann, ob er an der gefährlichen Stelle etwas tiefer (?) geführt werden oder ob man sich zu einer Umgehung entschliessen soll.

«Was nun die von der «Bauzeitung» und andern sehnlichst gewünschte Publikation des Expertengutachtens betrifft» — schreibt der st.-Korrespondent — «so ist, wie wir hören, kaum anzunehmen, dass das Schriftstück einstweilen an die Öffentlichkeit tritt, aus sehr nahe liegenden Gründen. Wie schon angedeutet, sind in der Tat zwischen beiden Parteien, der Alpenbahngesellschaft und der Bauunternehmung starke Tendenzen vorhanden zu einer gütlichen Verständigung, sobald die Lage der Dinge noch besser abgeklärt sein wird. Es versteht sich dies ganz von selbst. Zwei Parteien, die in dem Mass auf einander angewiesen sind behufs Ausführung eines grossen Werkes, wie die genannten, bekriegen sich nur im Notfall. Daher hat auch die Publikation des Gutachtens vorläufig keinen Sinn, wie alles, was die Unterhandlungen heute oder später erschweren könnte. Dazu kommt, dass es durchaus nicht erwiesen zu sein scheint, dass alles unfehlbar zutreffend ist, was im Gutachten steht. Jedenfalls sind verschiedene Punkte noch näher zu prüfen, bevor man das Gutachten der Öffentlichkeit oder auch nur dem Verwaltungsrat vorlegt.»

Dieser etwas orakelhaften Aeusserung gegenüber braucht die «Schweiz. Bauzeitung» nicht erst zu versichern, dass sie mit Freuden, sofern ihre Mitwirkung dabei in Frage käme, überall mithilft, wo es sich um Erhaltung des Einverständnisses handelt. Inwiefern solches hier in Frage kommen soll, ist aber unverständlich. Handelt es sich doch um ein *technisches Gutachten*, das nach Ueberzeugung der Experten und unparteiisch ausgestellt, dessen rascheste Veröffentlichung von den Experten verlangt und nach dem, was in der Tagespresse s. Z. verlautete, von der Bauleitung in Aussicht genommen worden ist.¹⁾ Wohin die statt dessen beliebte Geheimnistuerei führt, zeigt vorerwähnte Notiz, in der ein unkontrollierbarer Zeitungsschreiber sich erlauben darf, anzudeuten, «dass es durchaus nicht erwiesen zu sein scheint, dass alles zutreffend ist, was im Gutachten steht.» Es ist klar, dass auch die hervorragenden Techniker, aus denen sich die Expertenkommission zusammensetzt, aus unvollkommener Kenntnis der Verhältnisse oder aus andern Gründen in ihrem Urteil möglicherweise nicht sofort die volle Wahrheit erkennen können, und dass anderseits eine öffentliche Diskussion ihres Gutachten in der gesamten Technikerschaft vielleicht dazu beitragen könnte, auf diese oder jene Seite aufmerksam zu machen, der in ihrem Gutachten nicht das ihr zukommende Gewicht beigelegt wurde. Wenn sie nun in diesem Sinne — denn es ist wohl nicht einer darunter, der sich für unfehlbar halten würde — verlangen, ihre Aeusserungen sollen öffentlich bekannt gegeben werden, so haben sie dazu nach unserer Ansicht ein unveräusserliches Recht, während anderseits *Niemand* dazu berechtigt ist, ihr Gutachten, ohne es öffentlich vorzulegen, andeutungsweise öffentlich zu bemängeln, wie es in besagter Notiz geschieht. A. J.

Konkurrenzen.

Nationaldenkmal in Schwyz. Von der Kommission für die Erstellung eines Nationaldenkmals in Schwyz, dessen Aufstellung bis zum 600. Jahrestag der Schlacht am Morgarten (15. Nov. 1915) geplant ist, wird die schweizerische Künstlerschaft zur Einreichung von Entwürfen eingeladen. Das

¹⁾ Siehe Seite 145 des laufenden Bandes.

Programm zu dem zweistufigen Wettbewerb ist von der schweiz. Kunstkommission aufgestellt und vom Schweiz. Bundesrate gutgeheissen. Als Preisrichter sind bezeichnet die Herren: Landammann *Rudolf von Reding-Biberegg* in Schwyz, Prof. Dr. *F. Bluntschli*, Architekt in Zürich, Prof. *Carl Moser*, Architekt in Karlsruhe, *James Vibert*, Bildhauer in Genf, *Giuseppe Chiattoni*, Bildhauer in Luzern, *Charles Giron*, Maler in Morges, Erziehungsrat Prof. *D. Bommer* in Schwyz. Für die Einreichung der Entwürfe der ersten Stufe in 1:20 ist der 1. Juni 1909 vorgesehen. Die Urheber der fünf besten Entwürfe, die unter sich nicht klassifiziert werden, werden zum zweiten beschränkten Wettbewerb zugezogen; für diesen wird der Einreichungstermin später bestimmt. Jeder dieser fünf Bewerber wird für die Arbeit der zweiten Stufe mit 5000 Fr. honoriert, mit Ausnahme des Verfassers des eventuell zur Ausführung bestimmten Entwurfes. Das Programm, das alle näheren Bestimmungen enthält, ist zu beziehen vom Aktuar der «Kommission für Erstellung eines Nationaldenkmals in Schwyz», Herrn *J. C. Benziger*, Wallgasse 8 in Bern.

Seminar-Übungsschul- und Laboratoriums-Gebäude in Chur (Bd. LII, S. 159 und 203). Das Preisgericht ist zur Beurteilung der 67 rechtzeitig eingereichten Projekte am 9. November zusammengetreten und hat seine Arbeiten am 10. November beendet. Es hat folgende Auszeichnungen zuerkannt:

- I. Preis (1000 Fr.) Nr. 62. Motto: «Sankt Luzi» 2. Verfasser: *Otto Manz*, Architekt in Rorschach und *Karl Köpplin*, Architekt in Rorschach.
- II. Preis (900 Fr.) Nr. 67. Motto: «H₂SO₄» 2. Verfasser: *Heinrich Bräm* und *Fritz Grimm*, Architekten in Zürich.
- III. Preis «ex aequo» (800 Fr.) Nr. 63. Motto: «Jürg Jenatsch». Verfasser: *Richard Calini*, Architekt, von Zürich in Basel.
- III. Preis «ex aequo» (800 Fr.) Nr. 28. Motto: «Herbstnebel». Verfasser: *Adolf Rüegg*, Architekt in Zürich.

Sämtliche eingereichten Entwürfe sind bis zum 22. d. M. je von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags im Theoriesaal der neuen Kaserne in Chur öffentlich ausgestellt.

Mädchenschulhaus in Genf (Bd. LII, S. 83). Zur Prüfung der 74 für den Ideenwettbewerb eingereichten Entwürfe ist das Preisgericht am 9. November zusammengetreten. Es hat aus diesen Projekten ohne Angabe einer Rangordnung als für die zweite Stufe, d. h. den engern Wettbewerb in Frage kommend, die fünf Arbeiten ausgesucht der Architekten: *Maurette & Henchoz*, *Marc Camoletti*, *Henri Garcin* & *Charles Bizot*, *Henry Baudin* und *Georges Peloux* & *Max de Rham*, alle fünf in Genf.

Die Preise wurden zuerkannt ohne Rücksicht auf die Wahl des Platzes, bezw. es ist letztere noch nicht getroffen worden.

Nach dem «Réglement du concours au premier degré» werden sämtliche für den Ideenwettbewerb eingereichten Projekte vom Tage der Fällung des Spruches des Preisgerichtes an während 14 Tagen im «Bâtiment électoral» öffentlich ausgestellt.

Nekrologie.

† **J. Kehrler.** Im Alter von 55 Jahren ist in Zürich Architekt *Jacques Kehrler* gestorben; er erlag einem Herzleiden, das ihn vor zwei Monaten befallen hatte und an dem er am Morgen des 9. November sanft entschlief.

Kehrler war am 24. Februar 1854 in Wollishofen bei Zürich geboren, von wo seine Familie bald darauf nach Aarau übersiedelte. Hier durchlief er die Volksschule und das Gymnasium, mit der Absicht, sich dem Studium der Theologie zu widmen, doch änderte er nach dem Austritt aus der Mittelschule seinen Entschluss und ging an die Akademie nach Neuchâtel, um sich für das Baufach vorzubereiten. In den Jahren 1873 und 1874 machte er in dem Baugeschäft von E. Näf-Hatt in Zürich eine Lehrzeit durch, worauf er von 1874 bis 1877 die Architekturschule des Polytechnikums in Stuttgart besuchte. Nach mehrjähriger Praxis u. a. im Baubureau der Firma Breiter, gründete er 1880 im Verein mit seinem Studienfreund K. Knell in Zürich ein eigenes Architekturbureau. Seit dessen im Jahre 1901 erfolgten Tode¹⁾ führte Kehrler das Geschäft allein fort. Ein Gebiet, auf dem er besonders erfolgreich gearbeitet hat, war der Kirchen- und Schulhausbau, worin er besonders in den Kantonen Aargau, Zürich und Glarus grosse Tätigkeit entfaltete. Es seien nur die Kirchen in Lindau (Zürich) und Richterswil, sowie die z. Z. im Bau begriffene Kirche von Wipkingen genannt, ferner die Kirchenrestaurationen in Küsnacht (Zürich), Mönchaltorf, Stadtkirche Aarau, Bubikon, die Schulhäuser in Wollishofen, Männedorf, Zollikon, Küsnacht, Wildegg, Reinach,

¹⁾ Siehe Nekrolog Bd. XXXVII, S. 141.